

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/11 50b414/97m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.11.1997

Norm

GBG §30 Abs1 GBG §32 Abs1 lita

Rechtssatz

Die im Fall die Verbücherung einer Vorrangeinräumung gewählte Bezeichnung der zurücktretenden Rechte (Fruchtgenußrecht und Wohnungsgebrauchsrechte) in der Privaturkunde mit jenen Tagebuchzahlen, unter denen sie im Grundbuch (dort unter genauer Angabe des jeweiligen Rechts und des Berechtigten) eingetragen sind, erscheint ausreichend. Sie läßt keinerlei Interpretationsspielraum und erfüllt damit das in § 32 Abs 1 lit a GBG aufgestellte Genauigkeitskriterium.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 414/97m Entscheidungstext OGH 11.11.1997 5 Ob 414/97m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108862

Dokumentnummer

JJR_19971111_OGH0002_0050OB00414_97M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$